

FAQ – Häufigste Fragen an den Innovationsring NKR-SH und Antworten im Überblick (Stand: 16.12.07)

Inhaltsverzeichnis:

2. Vermögenserfassung und Bewertung

2.1 Allgemeines zur Erfassung und Bewertung

1. [Gibt es eine Inventurrichtlinie zur Vermögenserfassung und –bewertung für meine Verwaltung?](#)
2. [Die Vermögensgegenstände werden ja nur zu Anschaffungs- und Herstellungskosten \(Ako/Hko\) erfasst. Was ist, wenn diese Kosten nicht mehr zu ermitteln sind? Wird dann ein Schätzwert eingetragen?](#)
3. [Wie bewerte ich mein Vermögen, wenn ich zum 1.1.2007 schon auf die Doppik umstellen möchte?](#)
4. [Welche gesetzliche Grundlage gibt es für die Rückindizierung im Rahmen der Bewertung?](#)
5. [z.Zt. wird bei uns eine Inventurrichtlinie erarbeitet.](#)
6. [Bei der Umstellung auf die Doppik bin ich auf ein Problem bzgl. der Abschreibungen gestoßen...](#)
7. [Wenn eine Verwaltung per 1.1.2007 mit der Doppik beginnt, kann die die Kassenstatistik...](#)
8. [Wie ist zu bewerten, wenn der heutige Wert ermittelt werden kann und unter 1 Euro /m² liegt?](#)
9. [Normalerweise ist der heutige Wert auf das Anschaffungsjahr zurückzuindizieren. Wie ist vorzugehen...](#)
10. [Sind die Abschreibungsdauern der Abschreibungstabelle verbindlich anzuwenden?](#)
11. [Soweit die Bewertung von Vermögensgegenständen mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgt, sind diese Werte auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zu indizieren?](#)
12. [Wie erfolgt die Rückindizierung \(Beispiel\)?](#)
13. [Wie wird das fiktive Baujahr berechnet?](#)
14. [Stellen Konzessionsverträge immaterielle Vermögensgegenstände dar?](#)
15. [Was sind die rechtlichen Grundlagen der Festbewertung? Wird vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen?](#)

- 1. Gibt es eine Inventurrichtlinie zur Vermögenserfassung und –bewertung für meine Verwaltung?**
Ja, siehe dazu auch in der Handlungsempfehlung der Projektgruppe „Vermögenserfassung und –bewertung“. Hier ist ein [Muster für eine Inventurrichtlinie](#) hinterlegt.
[Inhaltsverzeichnis](#)
- 2. Die Vermögensgegenstände werden ja nur zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ako/Hko) erfasst. Was ist, wenn diese Kosten nicht mehr zu ermitteln sind? Wird dann ein Schätzwert eingetragen?**
Es gilt: zuerst Bewertung zu Ako/Hko, 2. Prio Vergleichswerte anhand aktueller Werte die zum (fiktiven) Anschaffungszeitpunkt zurückzuindizieren sind. Entsprechende Empfehlungen wurden durch die Teilprojektgruppe 1.1 (Vermögenserfassung und –bewertung) erarbeitet (siehe dort)..
[Inhaltsverzeichnis](#)
- 3. Wie bewerte ich mein Vermögen, wenn ich zum 1.1.2008 schon auf die Doppik umstellen möchte?**
Der primäre Lösungsansatz für die Bewertung ist die Darstellung des Vermögens zu AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK). Dazu heißt es im Entwurf der künftigen doppelischen GemHVO § 55 – Erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz – im Absatz 1: „In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 anzusetzen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen kann eine pauschale Abschreibung von 50 % vorgenommen werden; der Restwert ist in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.“
Abweichend davon besteht die Möglichkeit über § 55 (5). Hier lautet der künftige Gesetzestext:
„Im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände können übernommen werden.“ Diese Regelung "entbindet die Gemeinde nicht davon, dass sie ihre Vermögensnachweise auf sachliche Richtigkeit überprüfen muss." siehe dazu auch in den Erläuterungen
In den Erläuterungen heißt es: „Keinesfalls darf diese Regelung missbräuchlich genutzt werden. Maßnahmen, mit denen zeitnah vor Einführung des neuen Rechnungswesens Vermögensbewertungen nach Zeitwertverfahren (z. B. nach der Wertermittlungsverordnung, aus Gutachten etc.) durchgeführt und anschließend pro forma einmalig entsprechende Abschreibungen im kameralen Haushalt veranschlagt und durchgebucht werden, stellen Umgehungen des bereits absehbaren neuen doppelischen Rechnungswesens mit dem darin enthaltenen Anschaffungs- und Herstellungswertprinzip dar und sind deshalb unzulässig.“
[Inhaltsverzeichnis](#)
- 4. Welche gesetzliche Grundlage gibt es für die Rückindizierung im Rahmen der Bewertung?**
Die Rückindizierung haben wir aus dem § 55 (2) Satz 2 abgeleitet.
Hintergrund ist die Festlegung für Schleswig-Holstein zu historischen AHK zu bewerten.
In der GemHVO-Doppik heißt es:

"(...) In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 seit diesem Zeitpunkt. Abweichend von (§ 55 Abs. 2) Satz 2 können bei Grundstücken, die vor 1975 angeschafft worden sind, statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunktes die Preisverhältnisse des Jahres 1975 zugrunde gelegt werden."

Daher heißt es in unserer Handlungsempfehlung:

"Da in Schleswig-Holstein in der Eröffnungsbilanz generell die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen sind, oder alternativ Erfahrungswerte, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen, ist eine Rückindizierung des per NHK 2000 ermittelten Wertes auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vorzunehmen."

[Inhaltsverzeichnis](#)

5. Z. Zt. wird bei uns eine Inventurrichtlinie erarbeitet.

Angedacht ist eine Wertgrenze von zu erfassenden Gegenständen von 150,- EUR netto der GemHVO-Doppik. Im Rahmen der Querschnittsprüfung des LRH zur "Sachausstattung allgemein bildender kommunaler Schulen mit Lehr- und Lernmitteln" wurde u.a. das Bestandsverzeichnis gem. § 35 GemHVO mit der Wertgrenze von 150,- EUR gefordert. Gibt es zukünftig weiterhin eine Pflicht solche Bestandsverzeichnisse zu führen, so wäre es ggf. sinnvoll eine Regelung in die Inventurrichtlinie aufzunehmen bzw. die Wertgrenze auf 150 EUR zu reduzieren.

Wie ist Ihr aktueller Wissensstand bzw. Ihre Einschätzung hierzu ?

Gem. § 38 Abs. 7 GemHVO–Doppik kann auf eine Ersterfassung der Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten im Einzelnen den Betrag von 150 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, und deren Anschaffungszeitpunkt vor dem 01.01.2008 liegt verzichtet werden. § 38 Abs. 4 enthält folgende Regelung: Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind gesondert zu erfassen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

6. Bei der Umstellung auf die Doppik bin ich auf ein Problem bzgl. der Abschreibungen gestoßen. In dem Entwurf der GemHVO-Doppik heißt es in § 43 (2):

„...im Jahr der Anschaffung oder Herstellung [kann] nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt.“

. Ich hätte etwa folgende Regelung erwartet:

„...Abschreibungen angesetzt werden, der auf den Zeitraum zwischen dem Tag der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt.“

Ich sehe die Problematik, dass auch die Software-Anbieter die Regelung der GemHVO-Doppik standardmäßig nicht anbieten können und dass es in den Kommunen zu Aufwand kommen wird, wenn man die Software umprogrammieren lassen muss. Ich frage mich nun nach dem Sinn dieser Regelung, oder ob einfach eine unglückliche Formulierung gewählt wurde und eigentlich die in der Privatwirtschaft gängige Vorgehensweise gemeint ist.

Ziel des NKR ist die vollständige Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Dabei unterscheidet sich das NKR nicht unwesentlich vom HGB. Die kommunale Doppik ist letztlich eine Mischform zwischen den Regelungen aus der bisherigen kameraleen GemHVO, ergänzt um Regelungen aus dem HGB (siehe hierzu die entsprechenden Verweise in den Erläuterungen zur GemHVO-Doppik). Vor diesem Hintergrund ist eine direkte Vergleichbarkeit mit dem kaufmännischen Rechnungswesen auch nicht möglich. Zudem ist eine taggenaue AfA – auch vor dem Hintergrund der sehr aufwendigen Vermögenserfassung – mit einem immensen Umstellungsaufwand verbunden. Den möchte man mit einer derartigen Regelung verhindern. Das neue Regelwerk soll daher „möglichst“ schlank sein und den Umstellungsaufwand in Grenzen halten. Die Abschreibung erfolgt daher bis auf einen Restbuchwert in Höhe von 1 EUR und sieht eine monatsgenaue Aufteilung der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen vor (pro rata temporis). Dies ist in NRW, BW und Niedersachsen gleichermaßen geregelt. Die Softwareanbieter kennen diese Praxis und können dies abbilden (insb. aus den erweiterten Erfahrungen aus NRW/Modellprojekte und Uelzen, Salzgitter, Dannenberg).

Bitte sehen Sie diese Regelung vor dem geschilderten Hintergrund.

[Inhaltsverzeichnis](#)

- 7. Wenn eine Verwaltung per 1.1.2007 mit der Doppik beginnt, kann die die Kassenstatistik per 31.03.2007 (Einführungsjahr) bereits nach doppischen Gesichtspunkten erzeugt werden oder muss die Statistik noch nach kameraleen Gesichtspunkten erzeugt werden??**

Nach Aussage vom Stat. Landesamt kann dies ab 2007 bereits unter dop. Gesichtspunkten so geschehen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

- 8. Wie ist zu bewerten, wenn der heutige Wert ermittelt werden kann und unter 1 Euro /m² liegt? Ich denke mit dem niedrigeren heutigen Wert.**

Gem. § 52 Abs 1 GemHVO–Doppik sind die Anschaffungs– und Herstellungskosten anzusetzen. Nur wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, können gem. Erfahrungswerte zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt werden. Das heißt im konkreten Fall, wenn Ihnen der niedrigere Anschaffungswert bekannt ist, ist dieser anzusetzen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

- 9. Normalerweise ist der heutige Wert auf das Anschaffungsjahr zurückzuindizieren. Wie ist vorzugehen, wenn man die 1 Euro/m²-Grenze nutzt? Findet auch bei Grundstücken, deren Wert**

aufgrund der Handlungsempfehlung auf 1 Euro/ m² festgesetzt worden ist eine Rückindizierung statt, oder steht generell jedes Grundstück mit mindestens 1 Euro / m² in der Bilanz, es sei denn, ein geringerer Wert kann nachgewiesen werden?

Wird bei der Bewertung der Grundstücke der Mindestwert von 1 EUR/qm angesetzt, dann erfolgt keine Rückindizierung.

[Inhaltsverzeichnis](#)

10. Sind die Abschreibungsdauern der Abschreibungstabelle verbindlich anzuwenden?

In den Verwaltungsvorschriften zur Abschreibungstabelle heißt es unter 1.: „Die Abschreibungstabelle ist sowohl von Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung führen, wie auch von Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, anzuwenden.“

Damit ist die Abschreibungstabelle verbindlich anzuwenden.

D.h., die Anwendung der Abschreibungstabelle stellt den Regelfall dar.

Nach § 51 Absatz 2 Nr. 4 sind aber begründete Abweichungen von der Abschreibungstabelle möglich. Dort heißt es: „Gesondert anzugeben und zu erläutern sind Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen“. Eine begründete Abweichung ist also im Anhang zu begründen und stellt die Ausnahme dar.

[Inhaltsverzeichnis](#)

11. Sind, soweit die Bewertung von Vermögensgegenständen mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgt, diese Werte auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zu indizieren?

Sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands bekannt, erfolgt keine Indizierung der Kosten auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt.

Die tatsächlichen Kosten sind nur um angefallene Abschreibungen seit dem fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zu mindern.

[Inhaltsverzeichnis](#)

12. Wie erfolgt die Rückindizierung (Beispiel)?

Bodenrichtwert lt. Gutachterausschuss vom 02.12.2004 = 145 €/m²

Index für das Jahr 2004 = 102,0

Index für das Jahr 2000 = 100,0

Index für das Jahr 1975 = 29,0

Wert für das Infrastrukturvermögen 10 % = 14,50 €/m²

zunächst Rückindizierung auf Basis 2000 = 14,21 €/m²

dann Rückindizierung auf das Jahr 1975 = 4,12 €/m²

13. Wie wird das fiktive Baujahr berechnet?

Das fiktive Baujahr errechnet sich wie folgt:

Jahr der Erstellung der Eröffnungsbilanz

+ Restnutzungsdauer

- Gesamtnutzungsdauer

Im nachfolgenden Beispiel wird im Rahmen der Bestimmung des fiktiven Baujahres die Gebäudebewertung im Rahmen des (verkürzten) Sachwertverfahrens dargestellt.

Beispiel:

Objekt Schulgebäude

Wert nach dem Sachwertverfahren am 01.01.2007 = 5.000.000 €

Tatsächlicher Herstellungszeitpunkt: 1955

Modernisierungen: 1970 Fenster und Heizung, 1990 Dach und Fassade

Finanzierung: Förderung aus dem Schulbaufonds sowie Kredite

Abschreibungsdauer: 80 Jahre

Jährlicher Abschreibungssatz 1,25 %

Vermutliche Restnutzungsdauer : 60 Jahre

Maximale Restnutzungsdauer gem. § 55 II Satz 3 = 50% von 80 Jahren = 40 Jahre

Berechnung fiktives Baujahr

Jahr der Eröffnungsbilanz 2007 + 40 Jahre = 2047

2047 ./ 80 Jahre = 1967

Fiktives Baujahr = 1967

Preisindizes 2006 = 104,4

2000 = 100,0

1967 = 24,6

2006 = 5.000.000 €

2000 = 4.789.272 €

1967 = 1.178.160 €

Jährliche Abschreibung : 14.727 € (1.178.160 € : 80Jahre)

14.727 € x 40 Jahre = 589.080 € kumulierte Abschreibung

Restbuchwert für die Eröffnungsbilanz : 1.178.160 € ./ 589.080 € = 589.080 €

*Lt. Preisindex v. 1955 v. stat.. Bundesamt

[Inhaltsverzeichnis](#)

14. Stellen Konzessionsverträge immaterielle Vermögensgegenstände dar?

Konzessionsverträge sind keine immateriellen Vermögensgegenstände. Die Konzessionsabgaben

sind jährlich als Ertrag und als laufende Einzahlung im Rechnungswesen der Kommune zu erfassen.

Im Anhang ist die Konzessionsabgabe als wichtiger Vertrag auszuweisen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

15. Was sind die rechtlichen Grundlagen der Festbewertung? Wird vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen?

In § 37 Absatz 2 GemHVO-Doppik heißt es: (2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden,

1. wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, und
2. sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.
3. Dazu ist in den Erläuterungen zu § 37 ausgeführt: Absatz 2 entspricht § 240 Abs. 3 HGB. Zu den Vermögensgegenständen nach Absatz 2 gehören u. a. Betriebs- und Geschäftsausstattung wie Schulausstattungen, EDV-Ausstattungen und Büromöbel. Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen gehört z. B. das Baumaterial des Bauhofs.

[Inhaltsverzeichnis](#)

Kiel, Scharbeutz, im Dezember 2007

Frank Dieckmann/Volker Bensch